

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Notfallmanagement, Brandschutz</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>423.1101</b> <b>Seite 1</b>

## 1 Ziel

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| <p>(1) Das Notfallmanagement im Bereich der DB AG einschließlich der DB Netz AG umfasst die gesamthafte Organisation der Gefahrenabwehr. In diesem Regelwerk werden die Maßnahmen bei gefährlichen Unregelmäßigkeiten, Unfällen und Katastrophen bei der DB AG/Konzernunternehmen sowie Störungen im operativen Eisenbahnbetrieb geregelt.</p>           | <b>Notfallmanagement</b> |
| <p>(2) Mit den Richtlinien (Ril) 423.1xxx wird für den Zugangsberechtigten (ZB) oder das einbezogene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) eine einheitliche Verfahrensweise und verbindliche Anforderungen hinsichtlich der Schnittstellen zum Notfallmanagement definiert. Dies betrifft die Abwicklung der Meldungen und das Handeln am Ereignisort.</p> | <b>Ziel</b>              |

## 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle ZB oder das einbezogene EVU, die einen Infrastrukturnutzungsvertrag für die Nutzung der Infrastruktur der DB Netz AG abgeschlossen haben.

**Anwendungsbereich**

## 3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Verpflichtung des ZB oder des einbezogenen EVU zur Mitwirkung an den Maßnahmen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung ergibt sich u.a. aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG).

**AEG**

*Hinweis:*

*Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Verfügungen, Vereinbarungen, usw.) sind unabhängig von dieser Richtlinie durch den ZB oder das einbezogene EVU eigenverantwortlich zu beachten bzw. umzusetzen.*

## 4 Aufgabenverantwortung, Aufgabenwahrung

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <p>(1) Die in dieser Richtlinie beschriebenen Aufgaben zum Notfallmanagement sind vom jeweiligen ZB oder dem einbezogenen EVU eigenverantwortlich sicherzustellen.</p> | <b>Zuweisung</b>  |
| <p>(2) Die Verantwortung für das Notfallmanagement liegt grundsätzlich beim Infrastrukturbetreiber DB Netz AG.</p>   | <b>DB Netz AG</b> |

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Notfallmanagement, Brandschutz</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>423.1101</b> <b>Seite 2</b>

**Beteiligung EVU** (3) Der ZB oder das einbezogene EVU hat sich gemäß Aufgabenverteilung dieser Richtlinie 423 zu beteiligen.

**Notfallmanager** (4) Der Notfallmanager des Infrastrukturbetreiber DB Netz AG nimmt als Funktionsträger und Aufsichtsführender die erforderlichen operativen Aufgaben des Notfallmanagements im Ereignisfall wahr.

Die Leitung am Ereignisort hat der Notfallmanager des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG.

Dieser kann in seiner Aufgabenwahrnehmung durch eine Assistenzregelung unterstützt werden.

**Fachberater ZB oder das einbezogene EVU** (5) Der ZB oder das einbezogene EVU hat entsprechend seines Verantwortungsbereiches im Ereignisfall auf Anforderung durch den Notfallmanager des Infrastrukturbetreiber DB Netz AG umgehend mindestens einen Fachberater zur Verfügung zu stellen. Dieser wird als Notdienst des ZB oder des einbezogenen EVU bezeichnet.

**Aufgleisen von Eisenbahnfahrzeugen** (6) Der ZB oder das einbezogene EVU hat vor dem Zugang zur Infrastruktur der DB Netz AG Aufgleismerkblätter für das/die für diesen Verkehr vorgesehene Eisenbahnfahrzeug/e nach dem Muster 423.0310V02 beim Ansprechpartner des regionalen Vertriebs vorzulegen.

Aufgleismerkblätter, die vor dem 09.12.2018 der DB Netz AG vorgelegt wurden, brauchen nicht auf das Muster 423.0310V02 angepasst werden, außer wenn die Angaben und die Regelungen zur Bereitstellung von ggf. erforderlichen Vorrichtungen zum Herstellen der Spannungsfreiheit gemäß DIN VDE 0105-100 nicht vorhanden oder unvollständig sind.

Das Aufgleisen von Eisenbahnfahrzeugen wird, wenn nicht anders vereinbart, vom Infrastrukturbetreiber DB Netz AG mit der Notfalltechnik der DB Netz AG ausgeführt.

## **5 Einsatzmerkblätter für Eisenbahnfahrzeuge**

**Begriff** (1) Einsatzmerkblätter für Eisenbahnfahrzeuge enthalten fahrzeugseitige Angaben, die die Maßnahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unterstützen.

Einsatzmerkblätter ersetzen nicht die fachliche fahrzeugtechnische Beratung und Unterstützung des ZB oder des einbezogenen EVU.

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Notfallmanagement, Brandschutz</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>423.1101</b> <b>Seite 3</b>

- (2) Für ein schnelles und effizientes Eindringen in Eisenbahnfahrzeuge sind Einsatzmerkblätter gemäß Muster der Konzernstelle Notfallmanagement vorzuhalten. Das Muster sowie die Hinweise zum Erstellen können unter der Adresse [notfallmanagement@deutschebahn.com](mailto:notfallmanagement@deutschebahn.com) angefordert werden.

**Vorhaltung Einsatzmerkblatt für Eisenbahnfahrzeuge**

Der ZB oder das einbezogene EVU stellt sicher, dass Einsatzmerkblätter vor dem Netzzugang erstellt, beim Ansprechpartner des regionalen Vertriebes vorgelegt und bei Bedarf aktualisiert werden.

Die Einsatzmerkblätter sind für die Eisenbahnfahrzeuge zu erstellen, in denen sich Reisende oder Mitarbeiter zum Zwecke der Beförderung oder im Rahmen ihrer Tätigkeiten aufhalten können.

Der ZB oder das einbezogene EVU stimmt die Einsatzmerkblätter inhaltlich mit der Konzernstelle Notfallmanagement ab und stellt sie für eine Nutzung durch Fremdrettungskräfte zur Verfügung.

*Hinweis:*

*Die Konzernstelle Notfallmanagement bietet dem ZB bzw. dem einbezogenen EVU an, die mit ihr abgestimmten Einsatzmerkblätter im Internetauftritt des Notfallmanagements der DB AG zum Download bereitzustellen. Hierfür ist die vorherige vertragliche Anerkennung der Nutzungsbedingungen durch den ZB bzw. das einbezogenen EVU erforderlich.*

- (3) Die Konzernstelle Notfallmanagement legt die erforderlichen Inhalte fest, zu denen das Einsatzmerkblatt Informationen enthalten muss.

**Zuständigkeit Konzernstelle Notfallmanagement**

